

# SATZUNG

(VERSION 3.0)

Beschlossen am 29.12.2012  
Geändert am 24.5.2013  
Geändert am 10.05.2013

- Das Dokument umfasst 18 Seiten -

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. NAME, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS</b>	<b>4</b>
§1 FIRMA UND SITZ	4
§2 ZWECK UND GEGENSTAND	4
<b>II. MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>4</b>
§3 ERWERB	4
§4 BEENDIGUNG	5
§5 KÜNDIGUNG	5
§6 ÜBERTRAGUNG DES GESCHÄFTSGUTHABENS	5
§7 AUSSCHIEDEN DURCH TOD	5
§8 AUFLÖSUNG EINER JUR. PERSON ODER PERSONENGESELLSCHAFT	5
§9 AUSSCHLUSS	5
§10 AUSEINANDERSETZUNG	6
§11 RECHTE DER MITGLIEDER	6
§12 PFLICHTEN DER MITGLIEDER	7
<b>III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT</b>	<b>7</b>
§13 ORGANE	7
§14 VORSTAND	7
§15 VERTRETUNG	7
§16 AUFGABEN UND PFLICHTEN	8
§17 BERICHTERSTATTUNG	8
§18 ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES	9
§19 WILLENSBILDUNG	9
§20 TEILNAHME AN SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATES	9
§21 GEWÄHRUNG VON KREDITEN ODER BESONDEREN VORTEILEN AN VORSTANDSMITGLIEDER	10
§22 DER AUFSICHTSRAT	10
§23 GEMEINSAME SITZUNGEN	10
§24 ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATES	11
§25 KONSTITUIERUNG UND BESCHLUSSFASSUNG	12
§26 GENERALVERSAMMLUNG	12
§27 FRIST UND TAGUNGSORT	13
§28 EINBERUFUNG UND TAGESORDNUNG	13
§29 VERSAMMLUNGSLEITUNG	13
§30 GEGENSTÄNDE DER BESCHLUSSFASSUNG	13
§31 MEHRHEITSERFORDERNISSE	14
§32 ENTLASTUNG	14
§33 ABSTIMMUNG UND WAHLEN	15
§34 AUSKUNFTSRECHT	15
§35 NIEDERSCHRIFT	15
§36 TEILNAHMERECHT DER VERBÄNDE	16
<b>IV. EIGENKAPITAL UND HAFTUNG</b>	<b>16</b>
§37 GESCHÄFTSANTEILE UND GESCHÄFTSGUTHABEN	16
§38 RÜCKLAGE	16
§39 ERGEBNISRÜCKLAGE	16
§40 KAPITALRÜCKLAGE	16
§41 NACHSCHUSSPFLICHT, HAFTUNG	16
<b>V. RECHNUNGSWESEN</b>	<b>17</b>
§42 GESCHÄFTSJAHR	17
§43 RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG	17
§44 RÜCKVERGÜTUNG, VERWENDUNG DES JAHRESÜBERSCHUSSES	17

§45 JAHRESFEHLBETRAG	17
<u>VI. LIQUIDATION</u>	<u>17</u>
§46 LIQUIDATION	17
<u>VII. BEKANNTMACHUNGEN</u>	<u>18</u>
§47 BEKANNTMACHUNGEN	18
<u>VIII. GERICHTSSTAND</u>	<u>18</u>
§48 GERICHTSSTAND	18
<u>IX. SATZUNGSÄNDERUNGEN</u>	<u>18</u>
§49 SATZUNGSÄNDERUNG UND ZULASSUNG VON MITGLIEDSCHAFTEN VOR EINTRAGUNG	18

## I. Name, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

### §1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet LOCUMCERT eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Berlin.

### §2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft ist eine Dienstleistungsgenossenschaft. Zweck der Genossenschaft ist es, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale Belange als Honorarärzte und/oder selbständig Tätige im Gesundheitswesen in Deutschland und Europa durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere die
  - Erbringung medizinischer Dienstleistungen durch die Mitglieder der Genossenschaft sowie weiteren medizinischen Personals;
  - Die Erbringung von Dienstleistungen, die mit dem vorgenannten Unternehmensgegenstand in Verbindung stehen.
- (3) Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder sowie deren Beschäftigung ist zugelassen. Die Genossenschaft kann Niederlassungen und Zweigstellen errichten und sich an Unternehmen beteiligen sowie eigene Unternehmen gründen.

## II. Mitgliedschaft

### §3 Erwerb

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben
  - a) natürliche Personen;
  - b) Personengesellschaften und
  - c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, soweit diese einen selbständigen Beruf ausüben und Leistungen im Gesundheitswesen anbieten oder erbringen.
- (2) Aufnahmefähig ist auch derjenige, dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt. Die Aufnahmefähigkeit im Einzelnen wird in einer Aufnahmeordnung geregelt, die der gemeinsamen Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat bedarf.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung und die Zulassung durch den Vorstand.
- (4) Bei Aufnahme ist vom Mitglied sofort ein Eintrittsgeld in Höhe von € 500,- an die Genossenschaft zu zahlen.
- (5) Das Mitglied ist in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Die Genossenschaft kann natürlichen Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen, als Ausdruck und Anerkennung besonderer Errungenschaften oder Verdienste für die Ziele, Interessen und Werte der LOCUMCERT eG. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Aufsichtsrat und Vorstand gemeinsam nach Maßgabe einer hierzu beschlossenen Ordnung. Mit einer Ehrenmitgliedschaft sind keinerlei finanzielle Beiträge an die Genossenschaft verbunden. Ehrenmitglieder können in die Organe der Genossenschaft mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten gewählt werden.

#### §4 Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung (§5), Übertragung des Geschäftsguthabens (§6), Tod (§7), Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§8) oder Ausschluss (§9).

#### §5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft durch Kündigung zu beenden.
- (2) Die Kündigung muss der Genossenschaft mindestens zwölf Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugehen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist an den Vorstand zu richten.
- (3) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres unter der Einhaltung der Frist des Abs. 2 kündigen.

#### §6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber als Mitglied zugelassen wird oder bereits Mitglied ist.
- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, sofern das Geschäftsguthaben des Erwerbers nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschreitet. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Ein Mitglied kann, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, auch Teile seines Geschäftsguthabens übertragen und damit die Gesamtzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

#### §7 Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tod eines Mitglieds geht dessen Mitgliedschaft auf die Erben über. Die Mitgliedschaft der Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

#### §8 Auflösung einer jur. Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

#### §9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres insbesondere ausgeschlossen werden, wenn:
  - es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit die Einleitung gerichtlicher Maßnahmen notwendig ist;
  - es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
  - es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
  - es zahlungsunfähig geworden, überschuldet oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;

- sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
  - sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt, insbesondere wenn der Fördergeschäftsbetrieb der Genossenschaft nicht mehr und absehbar auch nicht wieder genutzt wird;
  - die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
  - es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung verliert das Mitglied das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen, sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim auszuschließenden Mitglied durch dieses beim Aufsichtsrat schriftlich Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

#### §10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist die Bilanz maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§6) und bei Fortsetzung der Mitgliedschaft durch Erben (§77 Abs. 2 GenG) findet keine Auseinandersetzung statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat einen Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

#### §11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der getroffenen Vereinbarungen, die Einrichtungen und Leistungen des gemeinschaftlichen Fördergeschäftsbetriebes in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;

- bei Anträgen auf Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es des textförmlichen Antrages von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
- Gegenstände für die Ankündigung zur Beschlussfassung der Generalversammlung einzureichen, hierzu bedarf es des textförmlichen Antrages von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
- nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;
- rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrates zu verlangen;
- die Niederschrift der Generalversammlung einzusehen;
- die Mitgliederliste einzusehen;
- Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfberichts zu nehmen;

#### §12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- durch seine direkten oder indirekten Aktivitäten, beruflichen Ausübungen oder Mitgliedschaft oder Vertretung in anderen Organisationen und Institutionen nicht die gemeinsamen wirtschaftlichen oder sozialen Bedürfnisse und Vorstellungen der Genossenschaft oder seiner Mitglieder zu verletzen;
- den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, den Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie den Beschlüssen der Organe nachzukommen;
- Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 37 der Satzung zu übernehmen und die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil gemäß § 37 der Satzung zu leisten;
- das festgesetzte Eintrittsgeld zu zahlen;
- der Genossenschaft seine Anschrift, Telefonnummer und Email-Adresse mitzuteilen. Änderungen der Kontakt- und Kommunikationsdaten, der Rechtsform sowie der Inhaber und Beteiligungsverhältnisse sowie der Vertretungsverhältnisse müssen unverzüglich und in schriftlicher und oder digitaler Form bekannt gemacht werden;
- Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.

### III. Organ der Genossenschaft

#### §13 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

#### §14 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung und führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(2) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

#### §15 Vertretung

(1) Die Genossenschaft wird von zwei gleichzeitig tätigen Vorstandsmitgliedern gemeinsam gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

(2) Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

#### §16 Aufgaben und Pflichten

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,

- den gemeinschaftlichen Fördergeschäftsbetrieb und die Geschäfte zweck- und unternehmensgegenstandsbezogen zu führen und die für einen ordnungsgemäßen Fördergeschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- sicherzustellen, dass die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
- eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
- für ein ordnungsgemäßes, zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten;
- über die Zulassung des Beitritts neuer Mitglieder und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;
- ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
- spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, den Lagebericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen;
- dem zuständigen Prüfverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- im Prüfbericht festgestellte Mängel abzustellen.

(3) Der Vorstand kann Regelwerke und Ordnungen entwerfen, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Insbesondere sind dies

- Eine Auftragsvergabeordnung (AVO)
- Eine Aufwandsentschädigungsordnung (AEO)
- Eine Vergütungsordnung (VO)

Der Vorstand kann nach Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und dessen Zustimmung Anpassungen und Änderungen der Ordnungen im laufenden Geschäftsjahr vornehmen. Er muss diese der nächstfolgenden Generalversammlung zur Abstimmung vorlegen.

#### §17 Berichterstattung

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass auch unverzüglich, zu berichten und zu unterrichten, unter anderem über

- die fördergeschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
- die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze, insbesondere des Förderzwecks;
- die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft;
- die von der Genossenschaft gewährten Kredite und deren Risiken;
- Unternehmensplanung, aus der insbesondere der Investitions- und Kreditbedarf hervorgeht.



## §18 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die zugleich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein müssen.

(2) Mitglieder des Vorstandes können nicht die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner sowie direkte Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes sein.

(3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen durch ordentliche Kündigung und Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

(4) Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, soweit die Generalversammlung nicht eine kürzere Amtszeit bei Bestellung bestimmt. Das Amt beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung in dem die Wahl erfolgte und endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen, von der Generalversammlung abuberufende Mitglieder des Vorstands vorläufig bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

(6) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung von 3 Monaten und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

## §19 Willensbildung

(1) Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind bei Bedarf, in der Regel aber monatlich einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände in der Einladung mitteilen soll. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Abstimmung zulässig, wenn ein Vorstandsmitglied eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein anderes Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

(4) Wird über die Angelegenheit der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner direkten Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## §20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In

den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

#### §21 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderen besonderen wirtschaftlichen Vorteilen an einzelne Mitglieder des Vorstandes oder deren Angehörige sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedarf der Beschlussfassung des Vorstandes und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrates.

#### §22 Der Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu kontrollieren und sich zu diesem Zweck über alle Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Auskunft vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte, jedoch nur von dem Aufsichtsrat, verlangen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat, im Rahmen der Prüfungsverfolgung, den Inhalt des Prüfberichtes des Verbandes zur Kenntnis zu nehmen.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages zu prüfen. Über das Ergebnis hat er der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.

(3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss aus mindestens drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.

(4) Einzelheiten über die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrates auszuhändigen.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen. Eine Pauschalerstattung ihrer Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1, letzter Anstrich. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.

(7) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich. Über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet die Generalversammlung.

#### §23 Gemeinsame Sitzungen

(1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:

- die Grundsätze der Geschäftspolitik;

- den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
- den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen, deren Wert im Einzelfall € 20.000,- jährlich übersteigt, begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als € 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend);
- den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie Gründung eigener Unternehmen;
- die Verwendung der Rücklagen gem. §§ 39 und 40;
- die Erteilung und den Widerruf von Prokura;
- die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, soweit nicht nach § 30 die Generalversammlung zuständig ist;
- den Beitritt zu Organisationen und Verbänden;
- die Ausschüttung einer Rückvergütung;
- die Festlegung des Tagungstermins und -ortes der ordentlichen Generalversammlung;
- die Festsetzung von Pauschalersatzungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 22 Abs. 6.

(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter einberufen. § 25 Abs. 4, Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter.

(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind.

(5) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist aufzunehmen; ergänzend gelten § 19 Abs. 2 S.2 und § 25 Abs. 5 S. 2 entsprechend.

#### §24 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und mit einer 2/3-Mehrheit abberufen werden. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder soll durch drei teilbar sein. Die Generalversammlung bestimmt die Amtsdauer.

(2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33 Abs. 2 bis 5.

(3) Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Genossenschaft stehen.

(4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, in dem Jahr, in dem die Amtszeit abläuft. Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn der Aufsichtsrat nicht mehr beschlussfähig ist.

(6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst dann in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

## §25 Konstituierung und Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratsitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. § 33 gilt entsprechend.

(3) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Abstimmung zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

(4) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er muss mindestens halbjährlich zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorsitzende hat eine Sitzung so oft einzuberufen, wie dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso, wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(5) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter umgesetzt.

(6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner direkten Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

(7) Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

## §26 Generalversammlung

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personenhandelsgesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.

(4) Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter können sich jedoch auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an welche die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, können nicht bevollmächtigt werden.

(5) Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis gegenüber dem Versammlungsleiter schriftlich nachweisen.

(6) An der Generalversammlung teilnehmende Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates haben grundsätzlich Stimmrecht.

(7) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu be-

freien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

#### §27 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

#### §28 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat hat die Generalversammlung einzuberufen, wenn es dessen Kontrollpflichten verlangen oder dies anderweitig im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können per textförmigem Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es des Verlangens von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird mit einer Frist von mindesten drei Wochen in Textform einberufen. Bereits mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Gegenstände der Beschlussfassung sollen gleichfalls mit der Einberufung, müssen jedoch spätestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt sein.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können per textförmlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es des Verlangens von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt nicht, wenn sämtliche Mitglieder erschienen sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht oder es sich um Beschlüsse über die Leitung, den Ablauf der Versammlung oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen in dem Zeitpunkt als den Mitgliedern zugegangen, in welchem seit ihrer Bekanntmachung zwei Werkstage verstrichen sind.

#### §29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied des Vorstandes oder einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

#### §30 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen außer den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- Änderungen der Satzung;
- Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes;
- Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;

- Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- Erlass und Revision einer Auftragsvergabeordnung (AVO)
- Erlass und Revision einer Aufwandsentschädigungsordnung (AEO)
- Erlass und Revision einer Vergütungsordnung (VO)
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung an den Aufsichtsrat i.S.d. § 22 Abs. 8;
- Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- Wahl eines Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG;
- Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereiches;
- Einführung und nach Maßgabe von § 43a Abs. 7 GenG auch Abschaffung der Vertreterversammlung;
- Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der eingetragenen Genossenschaft;
- Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- Auflösung der Genossenschaft;
- Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.

### §31 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

(2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- Änderung der Satzung;
- Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der eingetragenen Genossenschaft;
- Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- Auflösung der Genossenschaft;
- Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.

(3) Bei Beschlussfassung über die Änderung der gesellschaftsrechtlichen Vereinigungsform oder die Auflösung der Genossenschaft ist über die gesetzlichen Vorschriften hinaus die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Änderung der gesellschaftsrechtlichen Vereinigungsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung in Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über den Vereinigungsformwechsel beschließen. Eine Änderung der Sätze 1 und 2 dieses Absatzes bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen.

(4) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Spaltung, den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes und Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbands ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

### §32 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch die des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

### §33 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder Stimmzettel durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangen.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (3) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (4) Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Kandidaten, denen er seine Stimme geben will; auf einen Kandidaten kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten.
- (5) Ein Gewählter hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

### §34 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung mündlich Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder - soweit dessen Kontrollaufgabe berührt ist - der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf entsprechend § 131 Abs. 3 AktG nur verweigert werden, soweit
  - die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
  - die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
  - die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
  - das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
  - es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
  - die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

### §35 Niederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren.
- (2) Die Anfertigung der Niederschrift muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, der Name des Versammlungsleiters sowie die Art und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) In den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der persönlich erschienen oder vertretenden Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem persönlich erschienen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift mit den dazugehörigen Anlagen ist von der Genossenschaft aufzubewahren. Jedes Genossenschaftsmitglied kann Einsicht in die Niederschrift nehmen.

### §36 Teilnahmerecht der Verbände

Der zuständige Prüfverband kann an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

## IV. Eigenkapital und Haftung

### §37 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

(1) Der Geschäftsanteil beträgt € 2.000,- (in Worten zweitausend).

(2) Nach Benachrichtigung des Mitglieds von der Eintragung in die Mitgliederliste ist der Geschäftsanteil unverzüglich und vollständig einzuzahlen. Auf Nachfrage kann der Vorstand dem Mitglied eine monatliche Ratenzahlung von höchstens vier Raten gewähren, wobei die erste Rate nach der Benachrichtigung über die Eintragung in die Mitgliederliste unverzüglich einzuzahlen ist. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Geschäftsanteils befreit.

(3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitgliedes mit weiteren Geschäftsanteilen darf der Vorstand erst zulassen, wenn der erste/die vorherigen voll eingezahlt sind. Für die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleistete(n) Einzahlung(en) zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

### §38 Rücklage

(1) Die gesetzliche Rücklage dient nur der Deckung von Bilanzverlusten.

(2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages, bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage nicht die Höhe der Summe der Geschäftsanteile aller Mitglieder erreicht.

(3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

### §39 Ergebn isrücklage

Außer der gesetzlichen Rücklage kann eine andere Ergebn isrücklage gebildet werden, über deren Höhe die Generalversammlung beschließt. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23).

### §40 Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder, Straf gelder, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1).

### §41 Nachschusspflicht, Haftung

Die Nachschusspflicht der Mitglieder in der Insolvenz der Genossenschaft ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.



## V. Rechnungswesen

### §42 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

### §43 Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (§242 Abs. 3 HGB) und den Lagebericht (§ 289 HGB), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkung der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(3) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.

### §44 Rückvergütung, Verwendung des Jahresüberschusses

(1) Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die so beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

(2) Über die Verwendung eines Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung. Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Dabei sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallene Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

### §45 Jahresfehlbetrag

(1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.

(2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrags herangezogen, wird der auf das einzelne Mitglied entfallene Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

## VI. Liquidation

### §46 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Reinvermögen im Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt wird.

## VII. Bekanntmachungen

### §47 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich und satzungsgemäß vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma in "die Tageszeitung" in Berlin in deutscher Sprache veröffentlicht. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, so weit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht.
- (3) Sind die Bekanntmachungen in "die Tageszeitung" in Berlin vorübergehend oder gar nicht mehr möglich, so erfolgen diese in einem derjenigen Blätter, in denen die Eintragungen der Genossenschaft bekannt gemacht werden.

## VIII. Gerichtsstand

### §48 Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amtsgericht oder Landgericht am Sitz der Genossenschaft.

## IX. Satzungsänderungen

### §49 Satzungsänderung und Zulassung von Mitgliedschaften vor Eintragung

- (1) Eine Änderung der Satzung ist auch vor Eintragung der Genossenschaft mit der in § 31 Absatz 2 vorgesehenen Mehrheit durch Beschluss der Generalversammlung möglich.
- (2) Zum Zwecke der Erfüllung der gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 GenG bestehenden Eintragungsvoraussetzung ist jedes Mitglied verpflichtet, unabhängig von seinem Abstimmungsverhalten, eine durch Beschlussfassung gemäß Abs. 1 geänderte Gründungssatzung zu unterzeichnen.
- (3) Ein Mitglied, das seine gemäß Abs. 2 bestehende Verpflichtung verletzt, kann gemäß § 9 aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, auch vor Anmeldung der Genossenschaft Mitgliedschaften nach den Bestimmungen dieser Satzung und in entsprechender Anwendung der § 15 ff Genossenschaftsgesetz zuzulassen. Darüber hinaus haben die vor Anmeldung beitretenden Mitglieder die Gründungssatzung zu unterzeichnen. Ihnen ist eine Abschrift der Satzung vor Abgabe der Beitrittsklärung auszuhändigen.

Beschlossen durch die Gründungs- und erste ordentliche Generalversammlung  
am 29.12.2012 in Berlin (Version 1.0)

Geändert durch die zweite ordentliche Generalversammlung  
am 24.5.2013 in Berlin (Version 2.0)

Geändert durch die dritte ordentliche Generalversammlung  
am 10.05.2014 in Berlin (Version 3.0)